

II-1804 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

14.8.1968

850/A.B.  
zu 781/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. - K o r e n -  
auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen,  
betreffend Steuerbegünstigung für Bausparer.

- - - - -

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Peter und Genossen vom 19. Juni 1968, Nr. 781/J, betreffend Steuerbegünstigung für Bausparer, beehre ich mich mitzuteilen:

Auf Grund der Bestimmung des § 10 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1967 beträgt der Sonderausgabenpauschbetrag ab 1. Jänner 1968 ... 3.276 S jährlich. Das bedeutet, daß Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Z. 1, Z. 3 (hieher gehören die Bausparbeiträge) und Z. 4 Einkommensteuergesetz 1967 steuerlich nur insoweit zur Auswirkung gelangen, als sie diesen Pauschbetrag übersteigen. Die Einführung des Sonderausgabenpauschbetrages erfolgte in erster Linie, um die Befassung der Finanzämter mit kleinen und kleinsten Fällen hintanzuhalten. Der Sonderausgabenpauschbetrag soll die gleiche Wirkung haben wie der Werbungskostenpauschbetrag.

Es entzieht sich jedoch der ho. Kenntnis und auch der ho. Möglichkeit einer Überprüfung, ob und inwieweit allein aus steuerlichen Gründen ein Rückgang der Bauspartätigkeit eingetreten ist. Bei der relativ geringen Höhe des Pauschbetrages, der eine Ansparrate von lediglich 273 S monatlich umfaßt, könnten allenfalls Steuerpflichtige, die aus rein steuerlichen Gründen einen Bausparvertrag abschließen, abgehalten worden sein, aber keinesfalls echte Bauwillige, die ja wesentlich höhere Summen, die den Pauschbetrag weit übersteigen, ansparen müssen, um die Gelegenheit zu erhalten, ein entsprechendes Baudarlehen zugeteilt zu bekommen.

Eine Wohnbauprämie könnte wohl nur den Steuerpflichtigen zugute kommen, die nicht allein aus steuerlichen Gründen Bausparbeiträge leisten, sondern tatsächlich als Bauwillige anzusehen sind. Dabei müßte aber auch Vorsorge getroffen werden, daß nicht beide Begünstigungen (Bausparbeiträge als Sonderausgaben und Wohnbauprämie) nebeneinander gewährt werden. Wenn im übrigen von den Auswirkungen des derzeit schon bestehenden Prämiensparens auf eine neu einzuführende Wohnbauprämie geschlossen werden kann, dürften die Auswirkungen nicht den erhofften Anreiz bringen.

- - - - -